

Ordnung für den Einsatz von IT-Systemen mit Künstlicher Intelligenz (KI) für Mitarbeitende der Diözese Augsburg

Präambel:

IT-Systeme mit KI-Komponenten, eigenständig operierende KI-Systeme sowie Angebote frei zugänglicher KI-Anwendungen im Internet haben sich in den letzten Jahren beständig vermehrt. Vor allem Systeme mit sog. generativer KI (z. B. Google Gemini, ChatGPT, Mistral etc.) bieten vielfältige Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung der täglichen Arbeit: Von der Bildbearbeitung, der Texterstellung, der Zusammenfassung von Dokumenten, Auswertung von Satellitenbildern bis hin zur Unterstützung bei der Erstellung von Softwarecode – vieles ist technisch möglich. Dabei sind gerade von Mitarbeitenden der Diözese Augsburg wichtige Verhaltensregeln zu beachten, um Künstliche Intelligenz (KI) auf ethisch verantwortliche, sichere und rechtskonforme Weise in der Arbeit für die Diözese Augsburg zu nutzen und dabei mögliche Risiken zu minimieren.

§ 1 Geltungsbereich und Anwendungsbereich

(1) Geltungsbereich:

Diese Ordnung gilt einheitlich für die Diözese Augsburg, einschließlich ihrer Kirchenstiftungen, Kirchengemeinden und den katholischen Pfründestiftungsverbund St. Ulrich. Weitere kirchliche Rechtsträger, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, können sich durch einseitige Willenserklärung den Regelungen dieser Ordnung anschließen. Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige.

(2) Anwendungsbereich:

Nach Maßgabe der ethischen Grundlagen (§ 3) und der rechtlichen Rahmenbedingungen (§ 4) können KI-Systeme primär zur Unterstützung und Automatisierung von Routineaufgaben sowie zur Verbesserung der Dienstleistungen der Verwaltung zugelassen werden, soweit diese KI-Systeme unterstützend wirken und keine automatisierten Letztentscheidungen über natürliche Personen oder bei hoheitlichen Aufgaben treffen.

In der Seelsorge muss jede Anwendung von KI-Systemen theologisch verantwortbar sein. Nicht zugelassen wird der Einsatz von KI-Systemen, gleich welcher Art, wo menschliche Empathie, bewusste Beziehung und Nähe sowie persönliche Verantwortung (z. B. bei pastoralen Gesprächsangeboten) unerlässlich sind.

(3) Subsidiarität:

Diese Ordnung konkretisiert den Einsatz von KI-Systemen in der Diözese Augsburg. Maßgebende gesetzliche Regelung ist die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU AI-Act). Sofern Regelungen in der EU AI-Act enger auszulegen sind, gehen sie dieser Ordnung vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (a) „KI-System“: ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grad autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen

Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können. (Art. 3 Nr. 1 EU AI-Act) .

- (b) KI-Beauftragte/Beauftragter: Eine vom Generalvikar ernannte Person, die für die Koordination aller KI-Aktivitäten der Diözese Augsburg verantwortlich ist. § 1 Abs. 1 gilt analog, die Zuständigkeit bedarf der Zustimmung durch den Generalvikar.
- (c) Whitelist: eine von der Abteilung IT im Benehmen mit der/dem KI-Beauftragten, der/dem Datenschutzbeauftragten und der/ dem Informationssicherheitsbeauftragten freigegebene Liste KI-basierter Systeme, deren Nutzung im Rahmen dieser Ordnung zulässig ist.

§ 3 Ethische Grundlagen

- (1) Der Einsatz von KI darf niemals Menschen in ihrer Würde oder ihrer Freiheit einschränken, sie soll zum Wohl der Gesellschaft eingesetzt werden. Algorithmen müssen frei sein von Diskriminierung; Verantwortung für und Entscheidung über Menschen darf nicht an KI-Systeme delegiert werden. Die mittelbare oder unmittelbare Nutzung von KI-Systemen im Sinne der verbotenen Praktiken nach Artikel 5 Abs. 1 der EU AI-Act (Verordnung (EU) 2024/1689 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 in der jeweils gültigen Fassung) ist untersagt.
- (2) KI darf nicht dazu führen, dass menschliche Beziehungen ersetzt oder entwertet werden. KI-Systeme sind so zu konfigurieren, dass soziale, menschliche Interaktion stets gewährleistet ist.
- (3) Der Einsatz von KI-Systemen soll transparent erfolgen, insbesondere der Sendungsauftrag der katholischen Kirche von Augsburg gilt als Angelegenheit von öffentlichem Interesse i. S. d. Art. 50 Nr. 4 EU AI-Act.
- (4) Interne KI-Systeme dürfen nur mit den dienstlich zwingend erforderlichen personenbezogenen Daten arbeiten oder trainiert werden und diese müssen zur jederzeitigen Gewährleistung der Persönlichkeitsrechte sicher gespeichert und verarbeitet werden.
- (5) Neben den erforderlichen fachlichen Freigabeerfordernissen ist bei jedem KI-Vorhaben zu gewährleisten, dass der Einsatz eines KI-Systems möglichst nachhaltig und ressourcenschonend erfolgen kann.

§ 4 Rechtliche Rahmenbedingungen

- (1) Jede Nutzung von KI-Systemen unterliegt insbesondere dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) mit dessen Durchführungsverordnung (KDG-DVO), dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), den Vorgaben der EU AI-Act und des Urheberrechts in deren jeweils geltenden Fassung. Bei der Nutzung von KI-Anwendungen müssen die jeweiligen Lizenzbedingungen eingehalten werden. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass bei der Verwendung von KI-generierten Inhalten alle geltenden Bestimmungen zum Urheberbeziehungsweise Nutzungsrecht, Markenrecht und Persönlichkeitsrecht (insbesondere bei Bildern) eingehalten werden. Inhalte, die mit Unterstützung von KI erstellt wurden, dürfen nur unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen verwendet werden. Mitarbeitende sind verpflichtet, alle

geltenden Gesetze sowie die Regelungen dieser Ordnung einzuhalten.

- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, von vertraulichen Daten oder von Daten, die dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unterliegen, ist ausschließlich in dafür freigegebenen Systemen zulässig.
- (3) Untersagt ist im Besonderen, Daten, die den Regelungen der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) sowie der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids unterliegen, in KI-Systemen zu verarbeiten.

§ 5 Grundsätze für die Nutzung von KI-Systemen

(1) Freigabe:

Vor Inbetriebnahme eines KI-Systems bedarf es einer Freigabe gemäß des Freigabeverfahrens des Bischöflichen Ordinariates für Software unter Berücksichtigung der für KI-Anwendungen spezifischen ethischen und rechtlichen Anforderungen. Insbesondere ist zu prüfen, ob

- der Einsatz des KI-Systems gegen die in Art. 5 der EU AI-Act normierten Verbote unzulässiger Praktiken verstößt,
- eine Einstufung als Hochrisiko-KI-System gemäß Art. 6 ff. der EU AI-Act vorliegt und damit besondere Anforderungen an Entwicklung, Dokumentation, Transparenz, menschliche Aufsicht und Risikomanagement zu erfüllen sind,
- sich Transparenzpflichten im Sinne des Art. 50 der EU AI-Act ergeben.

Die Prüfung eines KI-Systems im Rahmen des Freigabeverfahrens des Bischöflichen Ordinariates erfolgt durch die/den zuständigen KI-Beauftragte/-n. Die Prüfung ist in enger Abstimmung mit der/dem Datenschutzbeauftragten und der/dem Informationssicherheitsbeauftragten sowie unter Einbeziehung der für den geplanten Einsatzbereich verantwortlichen Fachabteilungen vorzunehmen.

Die abschließende Freigabe eines KI-Systems obliegt ausschließlich dem Generalvikar oder einer durch diesen benannten Stelle.

Nur durch den Generalvikar oder der durch diesen benannten Stelle ausdrücklich freigegebene KI-Anwendungen dürfen verwendet werden. Die Nutzung nicht freigegebener Anwendungen ist untersagt. Der gesamte Freigabeprozess ist zu dokumentieren.

(2) Verbot der Nutzung privater KI-Systeme:

Die Nutzung von KI-Systemen darf ausschließlich unter Verwendung der dafür angelegten betrieblichen Accounts erfolgen. Eine Nutzung privater Accounts im betrieblichen Kontext ist nicht gestattet.

(3) Nutzung zweckgebundener KI-Systeme:

Bei der Nutzung von freigegebenen KI-Systemen (§ 5 Abs. 1) sind deren Nutzungsbedingungen und die ggf. festgelegte Zweckbestimmung strikt einzuhalten. Sofern in den Nutzungsbedingungen ausdrücklich genehmigte Zwecke definiert werden, sind diese zu befolgen. Eine zweckentfremdende Nutzung oder eine eigenmächtige wesentliche Änderung des KI-Systems ist unzulässig.

- (4) Bei der Nutzung aller Arten von KI-Systemen ist sicherzustellen, dass die jeweils

für die Diözese Augsburg geltenden Vertraulichkeitsanforderungen für personenbezogene Daten sowie Geschäftsgeheimnisse uneingeschränkt gewahrt werden. Vertrauliche oder geschützte Informationen dürfen grundsätzlich nicht in KI-Anwendungen verarbeitet werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vom Generalvikar oder der von diesem benannten Stelle genehmigt wurden und das jeweilige KI-System ein nachweislich angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine rechtskonforme datenschutzrechtliche Grundlage vorliegt. Die allgemeinen Datenschutzbestimmungen im Beschäftigungskontext sowie die Vorgaben des KDG wie der Informationssicherheit sind auch bei der Datenverarbeitung mittels KI uneingeschränkt zu beachten.

- (5) Der Einsatz von KI-Systemen zur Kontrolle, Überwachung oder Bewertung von Führung und Leistung von Mitarbeitenden ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind IT-Sicherheits- und Infrastrukturschutz-Systeme, die auf den Endgeräten oder innerhalb der IT-Infrastruktur eingesetzt werden, um
- (a) die Sicherheit der IT-Systeme und Netzwerke zu gewährleisten,
 - (b) Sicherheitsbedrohungen zu erkennen und abzuwehren,
 - (c) die Integrität und Verfügbarkeit der IT-Infrastruktur zu sichern,
 - (d) Compliance mit Sicherheitsstandards und Regularien zu gewährleisten.

Diese Systeme dürfen Verhaltens- und Leistungsdaten ausschließlich in dem Umfang erfassen und verarbeiten, der für diese Sicherheitszwecke erforderlich ist.

Jede Ausnahme gemäß Satz 2 muss dokumentiert werden. Die Zustimmung der jeweiligen Mitarbeitervertretung ist der Dokumentation beizufügen. Die Verhältnismäßigkeit und Zulässigkeit sind jährlich zu überprüfen.

(6) Nutzung frei zugänglicher (generativer) KI-Systeme:

Frei zugängliche KI-Systeme können unter Beachtung der ethischen Grundlagen (§ 3) und der rechtlichen Rahmenbedingungen (§ 4) nach Freigabe durch den Generalvikar oder der von diesem benannten Stelle (§ 5 Abs. 1) zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben genutzt werden für:

- (a) Erstellung allgemeiner Texte, Presstexte, Konzeptionen, Präsentationen u. ä.,
- (b) Textzusammenfassungen,
- (c) assistierende Hilfe bei der Erstellung allgemeiner Wissensdatenbanken,
- (d) Auswertungen und Analysen allgemeiner Daten,
- (e) assistierende Hilfe bei der Erstellung von Social-Media-Kampagnen, z. B. Erstellung von Reels, Audiodateien u. ä.,
- (f) Erstellung von Illustrationen für digitale oder analoge Informationsschriften, Flyer u. ä.

Ergibt die Prüfung eines frei zugänglichen KI-Systems, dass eine Kennzeichnungspflicht im Sinne des Art. 50 der EU AI-Act bzw. des § 3 Abs. 3 dieser Ordnung besteht, so sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherzustellen. Die Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen entbindet nicht von der eigenverantwortlichen Überprüfungspflicht der Mitarbeitenden.

(7) Nutzung und Einführung interner KI-Systeme:

- (a) Die Abteilung IT erstellt in Abstimmung mit der/dem KI-Beauftragten eine „whitelist“ zur Nutzung zugelassener KI-Systeme. In diese Liste werden ausschließlich Systeme aufgenommen, welche die geltenden ethischen, rechtlichen und technischen Voraussetzungen erfüllen. Die whitelist wird laufend aktualisiert und einmal jährlich von der/dem KI-Beauftragten überprüft. Sofern die Nutzung kostenpflichtig ist, sind diese Kosten von der jeweiligen Organisationseinheit zu tragen.
- (b) Bei der Einführung neuer KI-Systeme, die über frei zugängliche KI-Systeme nach Abs. 1 hinausgehen, sind die jeweiligen Organisationseinheiten nach § 1 Abs. 1 verpflichtet, vor einer finalen Auswahl und Beauftragung über ihre jeweilige Leitungsebene das PSO (Portfolio Support Office) zu unterrichten und dort in Abstimmung mit der/ dem KI-Beauftragten einen entsprechenden Projektvorschlag einzureichen.
- (c) Für Trainingszwecke dürfen personenbezogene Daten grundsätzlich nur nach vorheriger Anonymisierung verwendet werden. Es ist sicherzustellen, dass für die Anonymisierung eine gültige Rechtsgrundlage vorliegt. Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche und geschützte Informationen dürfen ausschließlich in klar definierten Ausnahmefällen und nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Generalvikar oder der von diesem benannten Stelle für Trainingszwecke verwendet werden.

§ 6 Risikoeinschätzung und Auditierung

- (1) Nach den Vorgaben der EU AI-Act dürfen KI-Systeme, die als geringes oder minimales Risiko eingestuft werden (siehe Anlage Risikomatrix), nach Prüfung durch das PSO und der/dem KI-Beauftragten sowie Einstufung als nicht-strategisches Projekt durch das PSO in unmittelbarer Abstimmung zwischen der jeweiligen Organisationseinheit und der Abteilung IT in Betrieb genommen werden.

Die Einführung von KI-Systemen mit hohem Risiko gilt grundsätzlich als strategisches Projekt und muss nach den PSO-Regeln beantragt und bearbeitet werden. Ferner ist für solche Systeme im Rahmen der Prüfung durch das PSO die schriftliche Zustimmung der jeweiligen Mitarbeitervertretung erforderlich und müssen gegebenenfalls weitere ethische Voraussetzungen, Datenschutzanforderungen sowie Anforderungen der Informationssicherheit erfüllt werden.

Die Nutzung von KI-Systemen, die als „Klasse 1 – inakzeptables Risiko“ im Sinne der Risiko-Matrix eingestuft werden, ist ausgeschlossen.

- (2) Im Rahmen der Priorisierungsempfehlung des PSO nach § 4 Abs. 2 lt. b) sind folgende Auditierungsschritte durchzuführen:
- (a) Anforderungsprofil: Die beantragende Organisationseinheit stellt für das PSO im Projektvorschlag alle relevanten Informationen zum geplanten KI-System, wie Zweck, Anwendungsumfang, betroffene Mitarbeitende, Funktionsweise etc. zusammen und stellt diese der/dem KI-Beauftragten zur Verfügung.
 - (b) Ethische Bewertung: Durch die/den KI-Beauftragte/-n ist eine Einschätzung durchzuführen, ob das geplante KI-System potenzielle Diskriminierungen begünstigen oder andere unerwünschte Effekte auslösen kann (z. B.

Verzerrungen durch nicht-konsistente Trainingsdaten) sowie ob die geltenden Ethik-Regelungen nach dieser Ordnung und der EU AI-Act eingehalten werden.

- (c) Datenschutz und IT-Sicherheit: Das PSO prüft im Benehmen mit dem Datenschutzbeauftragten und dem Beauftragten für die Informationssicherheit, ob das geplante KI-System den geltenden Datenschutzbestimmungen entspricht und welche technischen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Verschlüsselung, Rechte- und Rollenkonzept) erforderlich sind. Ggf. wird festgestellt, ob die Diözese Augsburg als Betreiber oder als Anbieter das KI-System zu verantworten hat.
- (d) Auswirkungen auf Mitarbeitende: Das PSO bewertet, ggf. unter Beteiligung der jeweiligen Mitarbeitervertretung, ob sich das geplante KI-System auf bestehende Arbeitsabläufe, Qualifikationsanforderungen oder die Gesundheit der Mitarbeitenden auswirken könnte und welche Begleitmaßnahmen (z. B. Schulungen) notwendig sind.
- (e) Dokumentation und Freigabe: Alle Ergebnisse der Auditierungsschritte sind schriftlich zu dokumentieren und dienen als Entscheidungsgrundlage für die weitere Vorgehensweise. Liegt eine Einstufung als hohes Risiko vor, ist die schriftliche Freigabe des Generalvikars und die Zustimmung der jeweiligen Mitarbeitervertretung der Dokumentation beizufügen, bevor das KI-System in den Regelbetrieb übergeht.

§ 7 Qualifikation

- (1) Alle Mitarbeitenden werden in die verantwortungsvolle Nutzung von KI-Systemen eingeführt und in ihrer kritischen Urteilskompetenz gestärkt.
- (2) Bevor Mitarbeitende KI-Systeme im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit einsetzen, sind sie verpflichtet, an einem Basisseminar oder einer Unterweisung teilzunehmen. Dieses vermittelt nicht nur das technische Verständnis von KI und deren Anwendungsbereichen, sondern auch ethische Aspekte, Informationssicherheit und Datenschutz bei der Nutzung von KI-Systemen.
- (3) Mitarbeitende, die bereits an einer externen Basisschulung teilgenommen haben, können sich von der verpflichtenden Basisschulung nach Abs. 1 befreien lassen. Über eine Anerkennung einer externen Basisschulung entscheidet die Abteilung Fortbildung nach Vorlage der Schulungsbestätigung des externen Anbieters abschließend.
- (4) Die Abteilung Fortbildung führt darüber hinaus Vertiefungsseminare durch und berät die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in deren fachlicher Qualifizierung.
- (5) Die Inhalte der Qualifikationsmaßnahmen werden von der Abteilung Fortbildung im Benehmen mit der/dem KI-Beauftragten und der Abteilung IT entwickelt. Die Organisation und Administration der Qualifikationsmaßnahmen obliegt der Abteilung Fortbildung.

§ 8 Meldestelle, Sanktionen bei Verstößen

- (1) Alle Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, sich bei Fragen, Unsicherheiten oder dem Verdacht auf Verstöße gegen diese Ordnung vertraulich an die/den KI-Beauftragten zu wenden. Die Maßgaben der Compliance-Regelung der Diözese

Augsburg bleiben unberührt und gelten entsprechend.

- (2) Die Leiterinnen und Leiter derjenigen Organisationseinheiten, in denen KI-Systeme eingesetzt werden, sind verpflichtet, unter Berücksichtigung ihrer jeweils erforderlichen KI-Kompetenzen, den Einsatz der KI-Systeme in ihrem Verantwortungsbereich regelmäßig zu überwachen und sicherzustellen, dass diese ausschließlich im Rahmen der genehmigten Zwecke und unter Beachtung dieser Ordnung betrieben werden.
- (3) Die Gesamtverantwortung für den Einsatz von KI-Systemen im Bischöflichen Ordinariat Augsburg liegt im Außenverhältnis bei der Diözese Augsburg, KdöR, vertreten durch den Generalvikar, für den Einsatz bei den kirchlichen Rechtsträgern im weiteren Geltungsbereich dieser Ordnung (§ 1 Abs. 1) bei den gesetzlichen Vertretungen der Rechtsträger. Verstöße gegen diese Ordnung – insbesondere Verstöße, bei denen vertrauliche, personenbezogene Daten oder Daten, die dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unterliegen, unerlaubt an KI-Systeme weitergegeben werden – können arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung nach sich ziehen. Mitarbeitende haften für Schäden, die aus einer widerrechtlichen Nutzung von KI-Systemen resultieren, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wird nach ihrem Inkrafttreten alle zwei Jahre vom Expertenkreis evaluiert. Bei Änderungsbedarf wird an den Generalvikar eine qualifizierte Umsetzungsempfehlung gegeben.

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

Anlage:
Risikomatrix

Anlage: Risikomatrix

Risiko- klasse:	Klasse 1 – inakzep- tables Risiko	Klasse 2 – Hohes Risiko	Klasse 3 – Geringes Risiko	Klasse 4 – Minimales Risiko
Be- schrei- bung	KI-System verstößt gegen Grundrechte.	KI-System kann sich nachteilig auf die Grundrechte von Menschen auswirken.	KI-System (bzw. KI-Teilkomponenten von Software), das nicht unmittelbar als KI erkennbar ist.	KI-Systeme ohne Beachtung zusätzlicher Verpflichtungen.
Bei- spiele	Social Scoring, Manipulation menschlichen Verhaltens, Chatbots zur Polarisierung gesellschaftlicher Gruppen, Verbreitung gezielter Falschinformationen, Einsatz von Avataren oder Sprachmodellen für seelsorgliche Gespräche	Delegative Bewertungsprozesse, z. B. Bewerberauswahl, Pädagogische Prozesse, Pastorale Entscheidungen, Leistungsbeurteilungen, Entscheidung über Zulassung zu Fort- und Weiterbildungen, Entscheidung über Zuschussanträge.	Einfache Chatbots, Assistenzsysteme für Sekretariatsaufgaben und allgemeine Verwaltung, Teilkomponenten zur Softwaresteuerung, Erstellung von Zusammenfassungen, Berichten, Texten oder Reels für Social Media, Pfarrbriefe und Webseiten, Erstellung von Grafiken für Flyer, Plakate oder Präsentationen,	Navigationsysteme, Spamfilter, Musikerkennungsassistenten, Spracherkennungsassistenten, Recherche passender Lieder oder Texte zu einem bestimmten Thema oder für den Ablauf eines Gottesdienstes, Entwürfe für kurze geistliche Impulse oder Fürbitten.

	(Simulation menschlicher Empathie).		Erstellung von Arbeitsblättern oder kreativen Aufgabenstellungen für Kommunion- und Firmvorbereitung, Visualisierung biblischer Geschichten für Kinderbibeltage.	
Nutzung und Einrichtung	Verboten.	Erlaubt unter Genehmigungsvorbehalt bei vorheriger Konformitätsprüfung.	Erlaubt unter Genehmigungsvorbehalt bei Transparenzverpflichtung gegenüber Nutzern – Kennzeichnungspflichtig.	Erlaubt unter Genehmigungsvorbehalt.